

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
125	Kreis Coesfeld Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.09.2012	106
126	Kreis Coesfeld Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag	106
127	Kreis Coesfeld Hinweis auf die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf auf dem Gebiet des ÖPNV durch den Kreis Steinfurt	107
128	Kreis Coesfeld Hinweis auf die Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Verein- barung zwischen dem Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) und den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster	107
129	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Senden	107
130	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung des Gewässers WL 19 im Bereich des Gräftenhofes Frye, Dülmen, Rödder 58	108
131	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	108
132	Kreis Coesfeld Schauplan der Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenver- bände im Kreis Coesfeld	109
133	Stadt Dülmen Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 27.09.2012	109
134	Stadt Dülmen Beschluss der Baulandumlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 „Dörfer Geist“	110
135	Stadt Dülmen Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsver- zeichnisses für das Umlegungsgebiet „Dörfer Geist“	113
136	Bez.-Reg. Münster/ Stadt Dülmen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Dülmen-Nord gemäß § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	114

125/12 – Kreis Coesfeld**Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.09.2012**

Die 18. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 26.09.2012, um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, in Coesfeld, statt.

TagesordnungÖffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung verschiedener Ausschüsse und Gremien
hier: Anträge der Kreistagsfraktionen von FDP, SPD, UWG und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 3 Bildung einer Einigungsstelle
- 4 Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld
- 5 Konzept zur Sicherung der Artenvielfalt im Kreis Coesfeld
- 6 Beschaffung eines Rettungstransportwagens (RTW) aus Haushaltsmitteln 2013
- 7 Neufassung des Taxentarifes für den Kreis Coesfeld
- 8 Verkehrssicherheit; Verbesserung und Festsetzung eines Erreichungsziels;
hier: Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 04.09.2012
- 9 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Coesfeld zur Durchführung der Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz
- 10 Frühe Hilfen für Schwangere und „junge“ Familien im Kreis Coesfeld
hier: Weiterführung und langfristige Etablierung des Projektes „Hebammen im Familieneinsatz“ (3. Projekterprobungsphase)
- 11 European Energy Award - Umsetzung des energiepolitischen Arbeitsprogramms mit Maßnahmenplan
- 12 Kapitalerhöhung bei der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH
- 13 Vereinbarung strategischer Ziele;
hier: Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 04.09.2012
- 14 Baubeschluss für die K 13 AN 23 in Billerbeck-Aulendorf
- 15 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2015
- 16 Bericht zur Haushaltsausführung 2012 - Finanzbericht zum Stichtag 31.08.2012
- 17 Mitteilungen des Landrats
- 18 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 10.09.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

126/12 – Kreis Coesfeld**Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag**

- I. Der Kreistagsabgeordnete Michael Große Verspohl, Die Nielen 17, 48249 Dülmen, hat mit Ablauf des 31.08.2012 auf sein Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Partei FDP

**Herr
Christian Wohlgemuth
Westhagen 57
48249 Dülmen**

Nachfolger ist.

- II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishauses I, Zimmer 131) zu erklären.

Coesfeld, 03.09.2012

Der Wahlleiter
des Kreises Coesfeld
gez. Püning

127/12 – Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf auf dem Gebiet des ÖPNV durch den Kreis Steinfurt**

Der Kreis Steinfurt hat gegenüber der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde am 17.07.2012 angezeigt, dass er mit Schreiben vom 21.12.2010 die mit den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf am 04.07.2006 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf auf dem Gebiet des ÖPNV zum 30.12.2010 gekündigt hat.

Die Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 34 vom 24.08.2012 unter der laufenden Nr. 197 veröffentlicht worden. Auf die Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Coesfeld, 03.09.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

128/12 – Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) und den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster**

Zwischen dem ZVM und den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf ist gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW.S.621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NW 202), eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zur Zeit gültigen Fassung geschlossen worden.

Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 20.08.2012 genehmigt. Die Vereinbarung und der Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 35 vom 31.08.2012 unter der laufenden Nr. 201 veröffentlicht worden. Auf die Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Coesfeld, 03.09.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

129/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Senden**

Herr Thomas Heitplatz, Wierling 22, 48308 Senden hat die Genehmigung zur Erweiterung seiner genehmigten Schweinemastanlage auf dem Grundstück Gemarkung Senden, Flur 6, Flurstück 179 beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier neuer Schweinemastställe für 1.200 und 1800 Tiere, eine Tierplatzterhöhung für zwei vorhandene Mastställe von 288 auf 308 und von 597 auf 784 Schweine, die Nutzungsänderung einer Scheune und eines Bullenstalles in Schweinemastställe und die Erhöhung eines Güllehochbehälters. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 4.469 Schweine gehalten, sowie 5.834 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll 2012 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.09.2012 bis einschließlich 26.10.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 09.11.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgelesen für den 18.12.2012 ab 10:00 Uhr, im Bürgersaal der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 03.09.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

130/12 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung des Gewässers WL 19 im Bereich des Gräftenhofes Frye, Dülmen, Rödder 58

Herr Antonius Frye beabsichtigt, den denkmalgeschützten Gräftenhof auf dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 40, Flurstück 205 umfangreich zu sanieren. Im Zuge dieser Planung ist vorgesehen, dem Wasserlauf 19, der als Teilstück der Gräfte westlich um das Gehöft verläuft, sowie dem östlichen, trocken gefallenem Gräftenabschnitt seine ursprüngliche Funktion wiederzugeben. Dabei soll auch eine alte Wehranlage, die früher für einen gleichbleibenden Wasserstand in der Gräfte sorgte, durchgängig gestaltet werden.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässer- ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 05.09.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

131/12 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 21.08.2012, Aktenzeichen 36-228004-hü, ist zuzustellen an Herrn Chrisian, Elvis Seidel, zuletzt wohnhaft in Berenbrock 20/Campingplatz Kanalküster, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 21.08.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dümme
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dümme, den 03.09.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrage
gez. Hülswitt

132/12 – Kreis Coesfeld**Schauplan der Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld****Schauplan 2012**

Datum	Uhrzeit	Verband, Sitz	Treffpunkt
05.11.2012	9 Uhr	Steuer-Senden, Senden	Gaststätte "Söbbecke", Senden, Bulderner Str.
05.11.2012	9 Uhr	Emmerbach, Ascheberg	Alte Gaststätte "Sellhorst-Westhues", Herbern, B 54
06.11.2012	9 Uhr	Obere Berkel, Billerbeck	Hof Schulze Eistrup, Osthellen 18, Billerbeck
06.11.2012	9 Uhr	Unterer Heubach, Dülmen	Gaststätte "Am Kamin", B 474, Dülmen-Welte
07.11.2012	9 Uhr	Mittlere Berkel, Rosendahl	Gaststätte "Grüner", Rosendahl-Osterwick, Fabianuskirchplatz 5
08.11.2012	9 Uhr	Steuer-Senden, Senden	Gaststätte "Lindfeld", Senden-Ottmarsbocholt
12.11.2012	9 Uhr	Dinkel, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte Eissing, Coesfelder Str.18, Rosendahl-Holtwick
12.11.2012	9 Uhr	Steuer-Lüdinghausen, Lüdinghausen	Parkplatz Gaststätte "Sträter", Seppenrade Str., Lüdinghausen, Schaugebiet I -östliches Stevereinzugsgebiet und Aabach-
12.11.2012	14Uhr	Steuer-Lüdinghausen, Lüdinghausen	Parkplatz Gaststätte "Sträter", Seppenrader Str., Lüdinghausen, Schaugebiet II -westliches Stevereinzugsgebiet-
13.11.2012	9 Uhr	Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz Freibad Stadt Gescher, Auf dem Brink, Gescher
13.11.2012	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	Gasthof "Graes", Hövel 12, Nottuln
14.11.2012	9 Uhr	Sandbach, Dülmen	Hof Hölper, Leversum 67, Lüdinghausen
15.11.2012	9 Uhr	Steinfurter Aa, Billerbeck	Hof Greving, Eskinig 3, 48727 Billerbeck
19.11.2012	9 Uhr	Vechte, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte "Mühlenkamp Höpingen", Rosendahl-Darfeld
19.11.2012	9 Uhr	Oberer Heubach, Coesfeld	Gaststätte "Haus Zumbült", Coesfeld-Lette
20.11.2012	9 Uhr	Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz WBK/Konzert Theater, Osterwicker Straße, Coesfeld
20.11.2012	9 Uhr	Obere Steuer, Nottuln	Gaststätte "Krone", Senden-Bösensell, Havixbecker Str.
21.11.2012	9 Uhr	Unterer Kleuterbach, Dülmen	Gaststätte "Brodale", Weseler Str. 23, 48249 Dülmen
22.11.2012	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	Gasthof "Graes", Hövel 12, Nottuln
26.11.2012	9 Uhr	Obere Steuer, Nottuln	Kirchplatz Nottuln-Appelhülsen
27.11.2012	9 Uhr	Steuer-Lippe-Olfen, Olfen	Stadtverwaltung Olfen
28.11.2012	9 Uhr	Unterer Heubach, Dülmen	Stauanlage Sythener Mühle, Haltern-Sythen

Coesfeld, den 05.09.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

133/12 - Stadt Dülmen**Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 27.09.2012**

Am Donnerstag, 27.09.2012, 17.15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über den Frauenförderplan 2012 - 2014 der Stadt Dülmen
3. Aktualisierung des Projektbeschlusses zur Errichtung eines „neuen“ Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Hiddingsel
4. Jahresabschluss 2011 des Abwasserwerkes

5. Verwendung des Jahresgewinns 2011 des Abwasserwerkes
6. Antrag der UWG-Fraktion vom 03.09.2012 „Verkehrssicherheit auf der L 580“
7. Antrag der FDP Fraktion vom 27.06.2012 „Änderung der Sperrmüllabfuhr“
8. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
9. Festlegung der Ausbaumerkmale für den Franz-Hermanns-Weg in Dülmen-Stadt
10. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“ hier: Entwurfsbeschluss
11. 1. Verfahren zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Straße/ Stolbergstraße“
 - a) Beschluss über die Begründung
 - b) Satzungsbeschluss

2. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/2 „Stolbergstraße“
 - a) Beschluss über die Begründung
 - b) Satzungsbeschluss
12. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel
hier: Abgabe einer Stellungnahme
13. Abberufung und Bestellung von Betriebsleitern des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
14. Eigenkapitalstärkung des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
15. Innenstadtentwicklung:
Fortführung des mehrteiligen Entwicklungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt (Achse Münsterstraße - Overbergplatz)
hier: Städtebauliche Rahmenbedingungen und Vertragsregelungen
16. Beteiligung der Stadtwerke Dülmen GmbH an der neu zu gründenden Vertriebsgesellschaft Stadtwerke Westmünsterland EK GmbH & Co. KG
17. Mitteilungen der Bürgermeisterin
18. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

19. Innenstadtentwicklung:
Fortführung des mehrteiligen Entwicklungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt (Achse Münsterstraße - Overbergplatz)
20. Beteiligung der Stadtwerke Dülmen GmbH an der neu zu gründenden Vertriebsgesellschaft Stadtwerke Westmünsterland EK GmbH & Co. KG
21. Mitteilungen der Bürgermeisterin
22. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 26.09.2012 bis 27.09.2012 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 12.09.2012

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

134/12 – Dülmen

Beschluss der Baulandumlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 „Dörfer Geist“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 03.06.2009 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 „Dörfer Geist“ die Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen in seiner Sitzung am 21.08.2012 die Einleitung des Umlegungsverfahrens gem. § 47 BauGB beschlossen.

Das Umlegungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Dülmen-Hiddingsel in einem Bereich zwischen dem Kleuterbach bzw. der Kleuterbach-Umflut, der L 835 (Brinkstraße) südöstlich des Gewerbebetriebes „Sträter“ und umfasst im wesentlichen die von der Planaufstellung betroffenen und benachbarten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des vorgenannten Bebauungsplans.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung:

„Dörfer Geist“

Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten unmaßstäblichen Übersichtskarte dargestellt. Das Original der Übersichtskarte im Maßstab 1:2.000 ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Die nachfolgend einzeln aufgeführten Flurstücke liegen im Umlegungsgebiet:

Katasterbezeichnung der Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche im Umlegungsgebiet
Hiddingsel	11	3	tlw.
Hiddingsel	11	4	tlw.
Hiddingsel	11	6	tlw.
Hiddingsel	11	13	tlw.
Hiddingsel	11	62	tlw.
Hiddingsel	11	74	tlw.
Hiddingsel	11	75	vollständig
Hiddingsel	11	76	vollständig
Hiddingsel	11	77	tlw.
Hiddingsel	11	78	vollständig
Hiddingsel	11	79	vollständig
Hiddingsel	11	80	tlw.
Hiddingsel	11	81	tlw.
Hiddingsel	12	176	tlw.
Hiddingsel	12	765	tlw.
Hiddingsel	12	766	tlw.
Dülmen-Kirchspiel	80	50	tlw.
Dülmen-Kirchspiel	80	76	vollständig
Dülmen-Kirchspiel	80	77	vollständig

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, nach § 52 BauGB weitere

Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

Begründung:

Aus folgenden Gründen ist die Einleitung der Umlegung geboten:

1. Die betroffenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 „Dörfer Geist“.
2. Eine Realisierung der Planung im Umlegungsgebiet ist unter Beibehaltung der vorhandenen alten Grenzen nicht möglich. Versuche, die Ziele der Bauleitplanung im Rahmen des normalen Grunderwerbs zu erreichen, versprechen keinen Erfolg. Im Mai 2012 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf eines Umlegungsverfahrens erläutert. Es stellte sich heraus, dass ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB das geeignete Mittel ist, die Planverwirklichung sicherzustellen.
3. Freiwillige Regelungen im Rahmen des Umlegungsverfahrens bleiben vorbehalten.
4. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes wurde so gewählt, dass für alle Beteiligten in Abhängigkeit von den Zielen des Bebauungsplanes ein gerechter Vorteils- und Lastenausgleich möglich ist.
5. Der Bedarfsträger und/oder die Stadt Dülmen bringen in ausreichendem Maße geeignetes Ersatzland in das Umlegungsverfahren ein. Damit ist gewährleistet, dass das private Eigentum an Grund und Boden nach inhaltlicher Neuordnung erhalten bleibt.

Bekanntgabe:

Vorstehender Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen – Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Zimmer 16 bzw. 17 und 18 während der Dienstzeiten Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr – gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Dülmen, 21.08.2012

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte im Umlegungsverfahren (§ 48 BauGB):

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte
 1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,

2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Dülmen,
5. ein eventueller Bedarfsträger im Sinne von § 55 (5) BauGB
6. die Erschließungsträger.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen.

Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu fünfhundert Euro angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden.

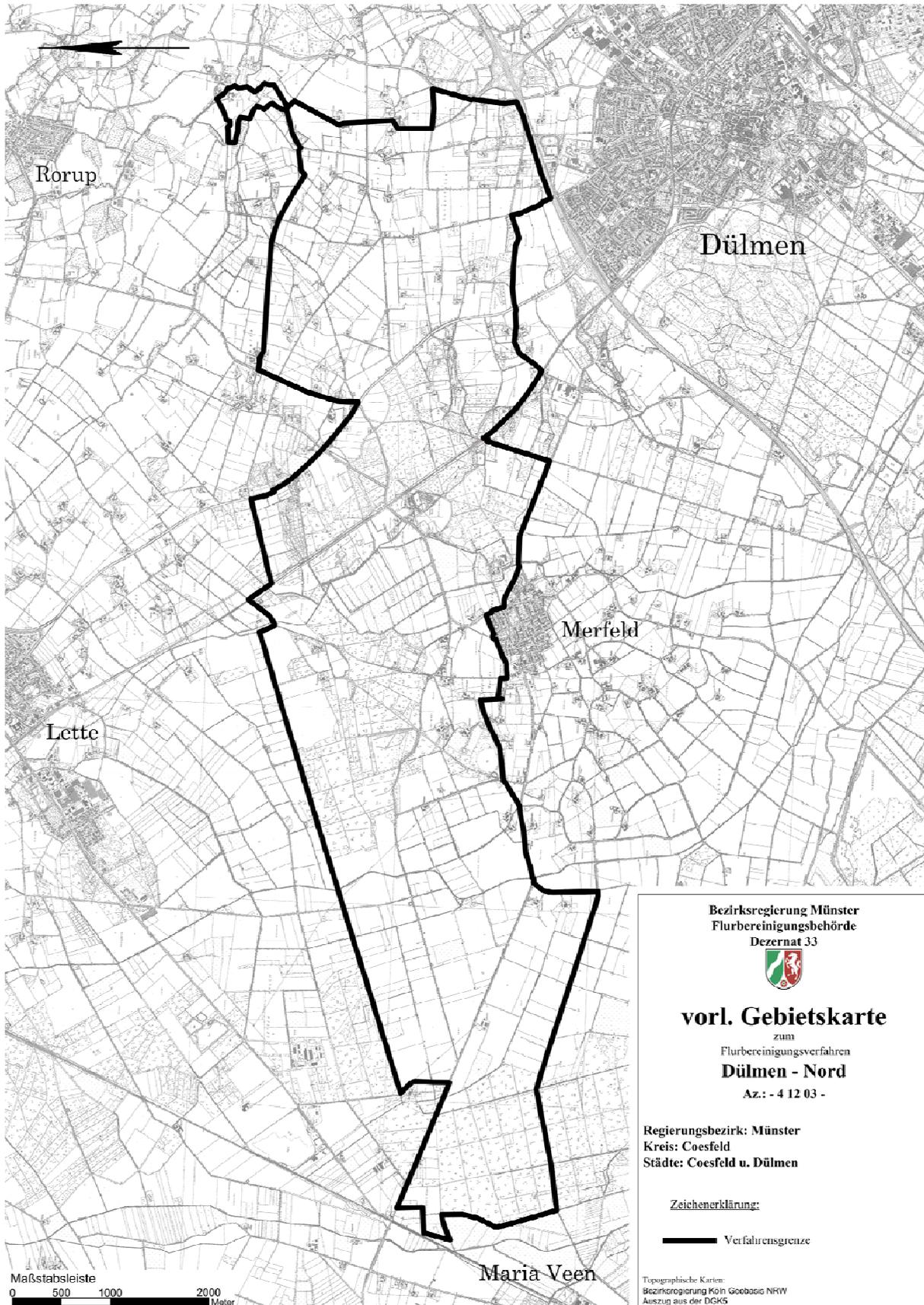
2. Rechtsnachfolge (§ 49 BauGB):

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 50 Abs. 2 – 4 BauGB):

- (1) Es ergeht die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 2. Obergeschoss, Zimmer 16 bzw. 17 und 18, während der Dienstzeiten Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, Montag - Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr, anzumelden. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.
- (2) Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Karte zu Nr. 136/12

**Wichtiger Hinweis:**

Die Bekanntmachung Nr. 134/12 wurde wegen der Veröffentlichung einer unzutreffenden Karte im Amtsblatt Nr. 22/2012, veröffentlicht am 20.09.2012 unter Nr. 139/12, neu veröffentlicht.

- (3) Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 Abs. 1 – 4 BauGB):

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 BauGB):

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Dülmen.

6. Vorarbeiten auf Grundstücken (§ 209 Abs. 1 BauGB):

Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

7. Umlegungsvermerk

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch den Umlegungsausschuss von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

8. Datenschutz

Nach § 18 Datenschutzgesetz NRW wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Erstellung von Bestandsverzeichnissen (§ 53 BauGB) und Umlegungsverzeichnissen (§ 68 BauGB) personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet werden.

Dülmen, 21.08.2012

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

135/12 – Stadt Dülmen

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das Umlegungsgebiet „Dörfer Geist“

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Bestandskarte und der nachstehend unter Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 aufgeführte Teil des Bestandsverzeichnisses für das o.g. Umlegungsgebiet in der Zeit

vom 24.09.2012 bis 24.10.2012

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 2. Obergeschoss, Zimmer 16 bzw. 17 und 18 während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von	08:30 – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von	14:00 – 18:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeiten die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In dem nachstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Nutzung der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 53 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Dülmen, den 21.08.2012

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

136/12 – Bez.-Reg. Münster/Stadt Dülmen**Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Dülmen - Nord gemäß § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 FlurbG

Es ist beabsichtigt, im Kreis Coesfeld auf dem Gebiet der Städte Dülmen und Coesfeld, ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung durchzuführen.

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet begleitet in seiner Abgrenzung den geplanten Neubau der B 67n / B 474n vom Baukilometer 3,235 bis zum Ausbauende bei Baukilometer 15,450 (Autobahnkreuz Dülmen Nord). Das vorgesehene Verfahrensgebiet umfasst ca. 2.450 ha und ist aus der beigefügten Gebietskarte ersichtlich. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes, die im weiteren Verlauf des Verfahrens geändert werden kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert.

Durch das Unternehmensverfahren soll das benötigte Flächenvolumen für die Ausweisung der B 67n / B 474n und deren Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt werden soweit

ein Landerwerb nicht möglich ist. Das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der vorgenannten Bundesstraßen ist bekanntlich eingeleitet. Ferner ermöglicht eine bodenordnerische Neugestaltung des Grundbesitzes die Minimierung von Durch- und Anschneideschäden.

Informationsgespräche über das geplante Verfahren haben bereits teilweise stattgefunden. Um über den letzten Stand zu informieren und über die Besonderheiten, den Ablauf und die Finanzierung aufzuklären, werden alle Grundstückseigentümer, die in dem auf der Karte markierten Gebiet Grundstücke besitzen, zu einer Aufklärungsversammlung am

**Donnerstag, 27. September 2012, 19:00 Uhr
in der Gaststätte Göckener - Winkelsett
Rekener Str. 82, 48249 Dülmen Ortsteil Merfeld**

eingeladen.

Coesfeld, den 14.09.2012

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Im Auftrag:
gez. Nießen

